



# **Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)**

**Änderung vom 17. Dezember 2021**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## **I**

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 26b Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer dürfen Leistungen nach Anhang 6 nicht nach den Positionen 3186.00, 3188.00 und 3189.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>2</sup> (KLV) verrechnen.

*Art. 29 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird unter Vorbehalt von Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

## **II**

Anhang 6 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>1</sup> SR 818.101.24

<sup>2</sup> SR 832.112.31

### III

Die Änderung vom 13. Januar 2021<sup>3</sup> der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ziff. IV Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. März 2022; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

### IV

Artikel 27a und Anhang 7 gelten mit den nach dem 13. Januar 2021 vorgenommenen Änderungen.<sup>5</sup>

### V

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009<sup>6</sup>**

##### *Art. 35 Abs. 2 Bst. o*

<sup>1</sup> Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:

- o. Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>7</sup> zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für die Durchführung dieser Analysen;

#### **2. Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>8</sup>**

##### *Art. 19 Abs. 1 Bst. c, und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Ein Covid-19-Testzertifikat wird ausgestellt bei einem negativen Ergebnis:

- c. einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - 1. Die Analyse wurde durch ein nach Artikel 16 des Epidemieggesetzes bewilligtes Laboratorium durchgeführt und der Test ist in der EU für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen;

<sup>3</sup> AS 2021 5, 109, 167, 218, 296, 378, 507, 563, 634

<sup>4</sup> SR 818.101.24

<sup>5</sup> AS 2021 115, 194, 274, 378

<sup>6</sup> SR 641.201

<sup>7</sup> SR 818.101.24

<sup>8</sup> SR 818.102.2

2. Die Probe wurde von einer Einrichtung nach Anhang 6 Ziffer 1.4.3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 entnommen;
3. Der Test basiert weder auf einer Probenentnahme nur aus dem Nasenraum noch auf einer Speichelprobe.

<sup>1</sup>bis Das BAG führt eine aktualisierte Liste der Sars-CoV-2-Schnelltests und laborbasierten immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene nach Absatz 1 Buchstabe b und c und veröffentlicht sie auf seiner Website.

### **3. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995<sup>9</sup>**

#### *Art. 71e*

Die Artikel 71a–71d finden für die Übernahme der Kosten in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a. Arzneimittel, die zur Behandlung von Covid-19 eingesetzt werden und Wirkstoffe enthalten, die in Anhang 5 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>10</sup> aufgeführt sind; sowie
- b. Arzneimittel, die über eine gültige Zulassung des Instituts mit einer Indikation für die Behandlung von Covid-19 verfügen.

#### VI

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>9</sup> SR 832.102

<sup>10</sup> SR 818.101.24

## **Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2**

### *Ziff. 1.1.1 Bst. b und e*

- 1.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:
- b. bei Personen, die Kontakt im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021<sup>11</sup> hatten;
  - e. *Betrifft nur franz. Fassung.*

### *Ziff. 1.3.1 Bst. b*

- 1.3.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper:
- b. auf ärztliche Anordnung vier Wochen nach der vollständigen Impfung gemäss den Empfehlungen des BAG bei Personen unter schwerer Immundefizienz;

### *Ziff. 1.4.1 Einleitungssatz sowie Bst. b und c*

- 1.4.1. Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:
- b. bei Personen, die Kontakt im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage hatten;
  - c. bei Personen, die die Kontaktquarantäne nach Artikel 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorzeitig beenden möchten;

### *Ziff. 1.6.1 Bst. a und b*

- 1.6.1 Der Bund übernimmt die Kosten für die diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2 mittels vollständiger Genomsequenzierung nur auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle und nur in den folgenden Fällen:
- a. bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Sars-CoV-2-Variante, insbesondere bei schweren individuellen Verläufen in Spitälern und einzelnen Fällen bei stark immunsupprimierten Personen;
  - b. gezielt durchgeführte Sequenzierungen von Proben bei Ausbrüchen in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen;

<sup>11</sup> SR 818.101.26

*Ziff. 3.1.1 Einleitungssatz*

3.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:

*Ziff. 3.2.3*

3.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 295 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	274 Fr.
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
– für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziffer 3.2.1 pro Poolerstellung	18.50 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	255 Fr.
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
– für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziffer 3.2.1 pro Poolerstellung	18.50 Fr.
– Die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.